An das

Präsidium des Nationalrats
Per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesministerium für Justiz
Per E-Mail:
Team.S@bmj.gv.at

Betrifft: **Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zum Schutz von Unmündigen geändert wird (BMJ-S318.030/0001-IV 1/2011)**

Stellungnahme

Die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Standesvertretungen sprechen sich grundsätzlich nicht gegen das geplante Gesetzesvorhaben aus, geben aber folgende Überlegungen zu bedenken:

Zunächst erscheint es bemerkenswert, dass im Zuge eines Reformvorhabens lediglich eine einzige Gesetzesbestimmung im Strafgesetzbuch geändert werden soll (erinnert frappant an die seinerzeitige Einführung des „Kampfhundeparagrafen"), obwohl die grundsätzliche Problematik der Gewaltausübung gegen Minderjährige keinesfalls durch die singuläre Maßnahme der Erhöhung der Strafrahmen oder Einführung einer Untergrenze erfolgversprechend behoben werden kann.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass flankierende Maßnahmen im Bereich der Jugendwohlfahrt (zB verstärkte Kontrollen bei Verdachtsmomenten, rasche und konsequente Reaktionen der Jugendwohlfahrtsträger) Minderjährigen präventiv wirksameren Schutz gegen Gewaltanwendung von Erwachsenen bieten könnten.

Die Analyse der Täterpersönlichkeiten zeigt in weitaus überwiegender Zahl mit schwierigen Lebenssituationen meist überforderte Erziehungsberechtigte, die sich spontan zu

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD
Justizpalast, Museumstr.12, A- 1016 Wien
Tel: +43 1 52152 3644, Fax: +43 1 52152 3643
e-mail ute.beneke@richtervereinigung.at;
http://www.richtervereinigung.at

Wien, am 05.10.2011

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Tathandlungen hinreißen lassen. Bei einer derartigen Täterstruktur wird die Wirkung der Generalprävention generell als beschränkt eingeschätzt.

Systematisch wäre die Gesetzesbestimmung eher bei den Strafzumessungsgründen anzusiedeln und als besonderer Erschwerungsgrund zu konzipieren.

Grundsätzlich treten die Standesvertretungen aber dafür ein, nicht - wie in der Vergangenheit leider immer wieder praktiziert (Stichwort "Anlassgesetzgebung") - bloß punktuelle Änderungen im Sanktionensystem vorzunehmen, sondern das Gesamtgefüge (insbesondere das Verhältnis Vermögens- zu Gewaltdelinquenz) zu überdenken.

Hingewiesen wird einmal mehr auf die bereits im Jahre 2004 (?) durchgeführte parlamentarische Enquete und deren Ergebnisse, an die bei einer grundlegenden Diskussion angeknüpft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Manfred Herrnhofer
Vizepräsident

Dr. Klaus Schröder
Vorsitzender

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
Justizpalast, Museumstr.12, A- 1016 Wien
Tel: +43 1 52152 3644, Fax: +43 1 52152 3643
e-mail ute.beneke@richtervereinigung.at;
http://www.richtervereinigung.at

Wien, am 05.10.2011

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.